

Mitwirkungsordnung für die Schulen in Trägerschaft des Christlichen Schulvereins Minden e.V. (CSV)

Präambel

Der Schulträger erlässt für die Schulen des CSV als Freie Evangelische Schulen, als genehmigte Ersatzschulen und als von den kirchlichen Institutionen unabhängige Schulen, die nachfolgende Schulmitwirkungsordnung.

Die Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern bei der Gestaltung des schulischen Lebens sind im siebten Teil des Schulgesetzes NRW in den Paragraphen 62 bis 75 geregelt. Nach § 100 des Schulgesetzes NRW sind an Ersatzschulen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülern und Eltern zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für die Mitwirkung der Lehrkräfte.

Der CSV hat als Träger von staatlich genehmigten evangelischen Bekenntnisschulen in freier Trägerschaft eine besondere Verpflichtung dafür, dass das schulische Leben auf Basis seiner Bekenntnisgrundlagen gestaltet wird. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Grundsatzurteilen des Bundesverwaltungsgerichtes zu den rechtlichen Grundlagen der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen vom 19.02.1992 unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.¹ In beiden Urteilen wurde darauf abgestellt, dass eine „dieses Bekenntnis tragende Gemeinschaft gewährleisten muss, dass die Schule und der Unterricht durchgängig von diesem Bekenntnis geprägt werden“.²

Um dies zu gewährleisten, bedarf es der Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern³, die in schulischen Mitwirkungsorganen organisiert sind. An diese Mitwirkungsvertreter sind die Anforderungen des Bekenntnisses zu stellen, so dass der Schulträger die durchgängige Prägung der Schule durch das Bekenntnis gewährleisten kann.

Maßgebende Grundlagen sind:

1. die Glaubensbasis der Evangelischen Allianz (Anlage 1),
2. die Geistlichen Richtlinien der FES Minden (Anlage 2),
3. das Pädagogische Konzept (Anlage 3) und
4. das Leitbild der FES Minden (Anlage 4)

¹ Urteil vom 19. Februar 1992 - BVerwG 6 C 5.91 - zur Genehmigung einer Weltanschauungsschule und Urteil vom 19. Februar 1992 - BVerwG 6 C 3.91 zur Genehmigung einer Bekenntnisschule

² Mackh, Otto; Die Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichts zu den rechtlichen Grundlagen der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen vom 19.2.1992, Frankfurt 2012

³ Zur einfacheren Lesart wird für Schülerinnen und Schüler der einheitliche Begriff genutzt der beides meint.

§ 1

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung der jeweiligen Schule des CSV zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen zu stärken.

Auf der Grundlage des Schulgesetzes und der erteilten Genehmigung zur Führung der Ersatzschulen ist der Schulträger für die gesamte Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gegenüber der genehmigenden Behörde in der Verantwortung. Er hat daher ein Letztentscheidungsrecht über alle gefassten Beschlüsse der Mitwirkungsgremien.

Diese Schulmitwirkungsordnung nutzt die in § 100 Abs. 5 SchulG eingeräumte Möglichkeit, für eine genehmigte Ersatzschule eine abweichende gleichwertige Form der Schulmitwirkung einzuführen.

(2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.

(3) Die Vertreter des Schulträgers, Lehrer, das sonstige pädagogische Personal sowie die Erziehungsberechtigten und, entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit, die Schüler sowie die sonstigen am schulischen Leben der Schulen des CSV Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit.

(4) Alle im Rahmen der Mitwirkung beteiligten handelnden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen ihr Handeln auf die Erhaltung des schulischen Friedens ausrichten. Von ihnen wird erwartet, dass sie hinter den Glaubensgrundlagen des CSV stehen und sich nach bestem Wissen und Gewissen dafür einsetzen, dass das schulische Leben auf Basis derselben gestaltet wird.

(5) Auf Antrag kann der CSV ein Mitglied eines der genannten Gremien abberufen, wenn das Mitglied sich erkennbar gegen die Regelungen dieser Mitwirkungsordnung des CSV stellt. Der Antrag auf Abberufung kann durch ein Mitglied der Schulleitung oder durch ein Mitglied des CSV gestellt werden.

§ 2

Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

Die Mitwirkung erfolgt in den Mitwirkungsgremien

- Schulkonferenz (§§4-5)
- Lehrerkonferenz (§6)
- Lehrerrat/Vertrauenskollegen (§7)
- Fachkonferenz (Sek. I und II) (§8)
- Klassenkonferenz (§9)
- Elternrat (der jeweiligen Klasse) (§10)
- Gesamtelternrat (§11)
- Erziehungsausschuss (§12)
- Schülerrat/Schülervertretung (§13)

In diesen Gremien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten der jeweiligen Schule getroffen und an Entscheidungen mitgewirkt, soweit diese nicht dem Schulträger vorbehalten sind.

§ 3

Personalentscheidungen

- (1) Der CSV hat als Privatschulträger die Personalhoheit. Personalentscheidungen werden durch die zuständigen Mitglieder des Personalausschusses getroffen.
- (2) Im Personalausschuss wirken die zuständigen Mitglieder des Trägervereins und die jeweilige Schulleitung zusammen. Darüber hinaus kann der Personalausschuss eine Person des Lehrerrates bzw. einen Vertrauenskollegen sowie eine Fachlehrkraft als beratende Person hinzuziehen.
- (3) Eine Beteiligung weiterer Mitbestimmungsgremien oder der Schulaufsicht an Personalentscheidungen findet nicht statt.

§ 4

Schulkonferenz

- (1) Als übergreifendes Mitwirkungsorgan wird an jeder Schule des CSV die Schulkonferenz eingerichtet. Diese tagt mindestens einmal im Schuljahr.
- (2) Die Schulkonferenzen an den Schulen des CSV setzen sich wie folgt zusammen:
 - Der Schulleiter oder an seiner Stelle der Stellvertreter als Vorsitzender
 - Ein Vertreter des Trägervereins
 - Drei gewählte Vertreter der Lehrkräfte
 - Drei gewählte Vertreter des Gesamtelternrats
 - Ggf. drei gewählte Vertreter des Schülerrats (Sek. I und II)

Der Vertreter des Trägervereins sowie der Schulleiter oder sein Stellvertreter sind geborene Mitglieder der Schulkonferenz.

Die Vertreter der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind auf der Grundlage ihrer Wahl des Gesamtelternrats Mitglieder der Schulkonferenz. Der Gesamtelternratsprecher ist einer von ihnen.

Die Vertreter des Schülerrats sind auf der Grundlage ihrer Wahl als Schülerratsprecher Mitglieder der Schulkonferenz.

Die Berufung durch Wahl gilt jeweils für ein Schuljahr.

- (3) Der Vorsitzende lädt zur Schulkonferenz ein und bestimmt die Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Werktage vor dem angesetzten Termin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (4) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben alle ein volles Stimmrecht. Die geborenen Mitglieder in der Schulkonferenz der jeweiligen Schule haben zusätzlich ein Vetorecht.

Bei Stimmengleichstand oder Veto wird die Entscheidung im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und der Schulleitung getroffen.

§ 5

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz fördert den Zielauftrag der Schulen des CSV und berät den Schulträger sowie die Schulleitung im Rahmen des § 4 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die Schulkonferenz hat die Möglichkeit,

- Empfehlungen für Grundsätze zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen auszusprechen
- Empfehlungen für Grundsätze zur Leistungsbewertung und zum Arbeits- und Sozialverhalten von Schülern im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszusprechen.
- Empfehlungen zur Verbesserung der Kommunikation und Information an den Schulen des CSV
- Empfehlungen für die Grundsätze zur Einrichtung von Grund- und Leistungskursen im Rahmen der gymnasialen Oberstufe
- Empfehlungen zu Schulveranstaltungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts

(2) Die Schulkonferenz entscheidet in der Zusammensetzung des § 4 in folgenden Angelegenheiten:

- Das Schulprogramm
- Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen.
- Vorschläge zur Änderung der Schulordnungen der Schulen des CSV
- Vorschläge zur Einführung neuer Unterrichtsformen und zusätzlicher Lehrveranstaltungen
- Vorschläge zur Einführung von Lernmitteln an den Grundschulen. An den weiterführenden Schulen wird die Einführung von neuen Lernmitteln unter Einbeziehung der Elternschaft in der Fachkonferenz entschieden und das Ergebnis der Schulkonferenz mitgeteilt.
- Grundsätze zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Kooperationspartnern
- Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen
- Vorschläge zur wirtschaftlichen Betätigung der Schule im Bereich von Geldsammlungen und Sponsoring
- Vorschläge zur Einführung und dem Tragen von Schulkleidung

(3) Der Schulträger kann der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen zur Entscheidung übertragen.

(4) Die Beschlüsse für die vorbenannten Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit der Schulträger den Vorschlägen und/oder Empfehlungen der Schulkonferenz nicht oder in veränderter Form nachkommen will, begründet er dies gegenüber den Mitgliedern der Schulkonferenz zeitnah in schriftlicher Form.

§ 6

Lehrerkonferenz

(1) An den Schulen des CSV wird als weiteres Mitwirkungsorgan die Lehrerkonferenz eingerichtet. Die Lehrerkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Gestaltung des Unterrichtes und unterstützt die Einzellehrkraft und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz sind:

- Die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte
- Die nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte und Lehramtsanwärter
- Das sozialpädagogische Personal.

(3) Den Vorsitz führt der Schulleiter oder in dessen Auftrag einer seiner Vertreter. Ein Mitglied des Vorstandes des Trägervereins kann beratend an den Sitzungen der Lehrerkonferenz teilnehmen.

(4) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(5) Die Lehrerkonferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- Vorschläge für die Richtlinien für den Vertretungseinsatz von Lehrkräften
- Vorschläge hinsichtlich der Einrichtung von Projektgruppen und Ausschüssen.
- Vorschläge zum Konzept der Leistungsbewertung

(6) Die Lehrerkonferenz wählt jeweils drei Lehrervertreter für die Schulkonferenz und ggf. den Erziehungsausschuss.

(7) Der Vorsitzende lädt zur Lehrerkonferenz ein und bestimmt die Tagesordnung. Anliegen zur Tagesordnung sind vor dem angesetzten Termin dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 7

Lehrerrat/Vertrauenskollegen

(1) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz der weiterführenden Schulen können einen Lehrerrat wählen, wenn mindestens ein Drittel der Lehrkräfte dies wünscht. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei, höchstens fünf hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte angehören die für vier Jahre gewählt werden.

Die Lehrerkonferenz der Grundschulen kann einen oder zwei Vertrauenskollegen wählen, wenn mindestens ein Drittel der Lehrkräfte dies wünscht. Er/sie wird/werden für zwei Jahre gewählt.

(2) Der Lehrerrat/ die Vertrauenskollegen haben nicht die Funktion der Mitarbeitervertretung i.S.d. Personalvertretungsgesetzes. Der Lehrerrat/ die Vertrauenskollegen beraten die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrkräfte und der Gestaltung des Schullebens.

§ 8

Fachkonferenz

(1) An den weiterführenden Schulen des CSV wird als weiteres Mitwirkungsorgan die Fachkonferenz eingerichtet. Die Fachkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Gestaltung des Fachunterrichtes.

(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die erforderliche Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Bis zu zwei Vertreter des Gesamtelternrates und des Schülerrates werden mit beratender Stimme zur jeweiligen Fachkonferenz unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(3) Die Fachkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereiches; sie kann hierzu Anträge an die Lehrerkonferenz bzw. die Schulkonferenz richten.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- Grundsätze zur Fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit
- Grundsätze zur Leistungsbewertung
- Vorschläge zur Einführung von Lernmitteln unter Einbeziehung der Schulleitung.

(5) Der Vorsitzende lädt 14 Tage vor dem festgelegten Termin zur Fachkonferenz ein und bestimmt die Tagesordnung und informiert die Schulleitung. Anliegen zur Tagesordnung sind vor dem angesetzten Termin dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das Protokoll jeder Fachkonferenz ist allen Beteiligten und auch der Schulleitung zugänglich zu machen.

§ 9

Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz

(1) Die Lehrkräfte einer Klasse bilden die Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz. Vorsitzender ist in der Regel der Klassenleiter/Jahrgangsstufenleiter. Der Schulleiter oder einer seiner Vertreter ist berechtigt, die Einberufung der Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz zu verlangen und an den Sitzungen teilzunehmen bzw. den Vorsitz zu übernehmen. Die Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz tagt als Zeugnis- und Versetzungskonferenz im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(2) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen der Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz teilnehmen:

- je zwei Vertreter/innen des Elternrats
- ab der 7. Klasse zwei Vertreter/innen der Schüler. Dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung der Persönlichkeit eines Lernenden oder die Bewertung seiner Leistung geht.

(3) Die Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz entscheidet über die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse, sowie über die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich.

§ 10

Elternrat

(1) Mitglieder des Elternrats sind die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse (Jahrgangsstufe). Eltern volljähriger Schüler gelten, wenn sie bei Eintritt der Volljährigkeit erziehungsberechtigt waren, auch weiterhin als Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung.

(2) Die Mitglieder des Elternrats wählen aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten einen Elternratsprecher und einen Stellvertreter.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben im Elternrat für jeden von ihnen vertretenden Schüler gemeinsam eine Stimme.

(4) An den Sitzungen des Elternrats nimmt der Klassenleiter (Jahrgangsstufenleiter) teil. Ab Klasse 7 wird auch dem Klassensprecher die Teilnahme an den Sitzungen des Elternrats erlaubt.

Der Elternrat kann entscheiden, dass zusätzliche Personen wie weitere Lehrer der Klasse, Mitglieder der Schulleitung oder des CSV an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzung des Elternrats leitet der Elternratssprecher oder im Falle der Abwesenheit sein Stellvertreter.

(5) Der Elternrat fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Lehrkräften und den Schülern einer Klasse (Jahrgangsstufe). Der Elternrat beteiligt sich an Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse (Jahrgangsstufe) ergeben und berät vor allem über:

- Art und Umfang der Hausaufgaben
- Durchführung der Leistungsüberprüfungen und deren zeitliche Terminierung
- Durchführung von Ausflügen und Schülerfahrten
- Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten innerhalb der Klasse
- Vorschläge zur Krisenintervention im Falle der Störung des Klassenfriedens
- Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts

Ausgewählte Unterrichtsinhalte z.B. zur Beziehungskunde sollen dem Elternrat zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben werden.

§ 11

Gesamtelternrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtelternrates der Schule sind die Elternratssprecher und ihre Stellvertreter. Die Mitglieder des Gesamtelternrates wählen aus ihrer Mitte einen Gesamtelternratssprecher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtelternrates wählen aus ihrer Mitte die drei zu entsendenden Elternvertreter zur Schulkonferenz sowie den Vertreter für den Erziehungsausschuss und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Gesamtelternrat wirkt mit bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann er Anträge an die Schulkonferenz richten.
- (4) An den Sitzungen des Gesamtelternrates nimmt ein Vertreter der Schulleitung sowie auf Wunsch ein Vertreter des CSV teil.

§ 12

Erziehungsausschuss

- (1) Der Erziehungsausschuss dient der geordneten Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Er kann tagen wenn ein Schüler Pflichten/Regeln verletzt oder den schulischen Frieden stört.

- (2) Zum Erziehungsausschuss werden in Abstimmung mit der Schulleitung durch den Klassenlehrer/Jahrgangsstufenleiter eingeladen: je ein Vertreter des CSV und der Schulleitung und drei weitere für die Dauer eines Schuljahres gewählte Lehrer. Wenn seitens der Erziehungsberechtigten oder des Schülers nicht widersprochen wird, nehmen zusätzlich je ein Vertreter des Gesamtelternrats und des Schülerrats teil.
- (3) Vor der Beschlussfassung muss der Erziehungsausschuss dem betroffenen Schüler und seinen Erziehungsberechtigten Gelegenheit geben zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung/Regelverletzung Stellung zu nehmen.
- (4) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen sind den Erziehungsberechtigten und dem Schüler schriftlich bekannt zu geben.

§ 13

Schülervertretung/Schülerrat

- (1) Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schüler wahr. Sie bringt die Schülerperspektive in die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ein und fördert ihre geistlichen, fachlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen und politischen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der FES Minden übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange durchführen.
- (2) Die Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecher und deren Stellvertretungen. Die Schülerschaft kann im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) in Anspruch nehmen.
- (3) Der Schülerrat vertritt alle Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe in der Oberstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. Der Schülerrat wählt einen Vorsitzenden (Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Alternativ kann auch ein Schülersprecherteam gewählt werden mit Vertretern der Abteilungen der Schule. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schüler wird der Schülersprecher oder das Schülersprecherteam von der Schülerversammlung gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz, die Schulpflegschaft und die Fachkonferenzen.
- (4) Der Schülerrat kann im Benehmen mit dem Schulleiter eine Versammlung aller Schüler (Schülerversammlung) einberufen. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber. Auf Antrag von einem Fünftel der Schüler ist sie einzuberufen. Die Schülerversammlung kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Für Versammlungen der Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Satz 4 entsprechend.
- (5) Zusammenkünfte von Mitwirkungsgremien der Schüler auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.
- (6) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

- (7) Vertrauenslehrer unterstützen die Arbeit der Schülerversammlung. Der Schülerrat wählt je nach Größe der Schule bis zu drei Vertrauenslehrer.

§ 14

Verfahrensregeln für die Mitwirkungsgremien

- (1) Die jeweiligen Mitwirkungsgremien tagen mindestens einmal in jedem Schuljahr. Weitere Sitzungen der Schulmitwirkungsgremien werden nach Bedarf durch die Gremien selbst bestimmt und durchgeführt.
- (2) Alle Sitzungen der Mitwirkungsgremien beginnen mit Andacht und Gebet.
- (3) Die einzelnen Mitwirkungsgremien werden von ihren Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von deren Stellvertretern unter Beifügung einer Tagesordnung außerhalb der Schulferien schriftlich einberufen. Jeder stimmberechtigte Vertreter eines Mitwirkungsgremiums hat das Recht, diesem Gremium Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Hierbei sind die genannten Fristen und Vorgehensweisen einzuhalten.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung eines Mitwirkungsgremiums ist ein Schriftführer zu bestellen, der ein Ergebnisprotokoll anfertigt. Das Ergebnisprotokoll enthält neben allen Anträgen das jeweilige Abstimmungsergebnis und die wesentlichen getroffenen Entscheidungen und Beschlussfassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Mitglieder der jeweiligen Gremien erhalten zeitnah das Protokoll.
- (5) Jedes Mitglied eines Mitwirkungsgremiums hat eine Stimme.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn das alle Mitwirkenden einstimmig für eine offene Wahl sind. Die Wahlen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter sollen in getrennten Wahlgängen durchgeführt werden. Der Einladende leitet die Wahl. Stellt sich der Einladende selbst zur Wahl oder wird er zur Wahl vorgeschlagen, so wählt das Mitwirkungsorgan ein Mitglied aus seiner Mitte zum Wahlleiter. Das Ergebnis gilt ab dem Moment der Wahlbestätigung.

Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber dem Vorsitzenden erklärt haben.

Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsgremien und das Amt enden mit der Wahl des neu gewählten Gremiums. Sie endet ferner:

- wenn von dem jeweiligen Gremium mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden ein Nachfolger gewählt wird
 - bei Ausschluss infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten
 - bei Lehrkräften, wenn sie nicht mehr an der jeweiligen Schule tätig sind
 - bei Erziehungsberechtigten und Schülern
 - bei Niederlegung des Mandates
 - wenn der Schüler die Klasse oder Schule verlässt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (7) Die Schulkonferenz ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der nach dieser Ordnung vorgesehenen Mitgliederzahl anwesend ist.

Schlussbemerkungen

Diese Mitwirkungsordnung hat zum Ziel, die rechtlichen Anforderungen für eine Mitwirkung von Lehrkräften, Eltern und Schülern umzusetzen und gleichzeitig ein Instrument zu schaffen, den besonderen Charakter einer Bekenntnisschule auf Basis der Glaubensgrundlage der Evangelischen Allianz zu wahren.

Dabei sind sich die Mitglieder des CSV und die Schulleitungen als Initiatoren dieser Mitwirkungsordnung bewusst, dass letztlich nur Gott selbst die Schulen des CSV als christliche Schulen bewahren und erhalten kann.

Daher ist es den Mitgliedern des CSV und den Schulleitungen jenseits der rechtlichen Festlegungen wichtig, dass in allen Mitwirkungsorganen Entscheidungen in einer geistlichen Einmütigkeit getroffen werden. Dies setzt nicht immer Einstimmigkeit voraus. Es sollte aber möglich sein, auch bei unterschiedlichen Positionen zum Wohl der Schulen gemeinsam in gegenseitigem Respekt und in vom Heiligen Geist gewirkter Liebe zusammenzuarbeiten.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung des Christlicher Schulverein Minden e.V. am 05.07.2016 tritt sie zum 01.08.2016 in Kraft.

Minden, 22.07.2016

Anlagen:

1. Glaubensbasis der Evangelischen Allianz,
2. Geistliche Richtlinien der FES Minden,
3. Pädagogisches Konzept,
4. Leitbild der FES Minden

Anlage 1 zur Mitwirkungsordnung
für die Schulen in Trägerschaft des Christlicher Schulverein Minden e.V. (CSV)

Die Basis der Evangelischen Allianz (Fassung von 1972)

Wir bekennen uns

1. zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung;
2. zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift, ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung;
3. zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen;
4. zum stellvertretenden Opfer des menschengewordenen Gottessohnes als einziger und allgenugsamer Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen;
5. zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist;
6. zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt;
7. zum Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Jesus Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist;
8. zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit;
9. zum Fortleben der von Gott gegebenen Persönlichkeit des Menschen;
10. zur Auferstehung des Leibes zum Gericht und zum ewigen Leben der Erlösten in Herrlichkeit.

Anlage 2 zur Mitwirkungsordnung
für die Schulen in Trägerschaft des Christlicher Schulverein Minden e.V. (CSV)

→ Dokument „Geistliche Richtlinien der FES Minden“

Anlage 3 zur Mitwirkungsordnung
für die Schulen in Trägerschaft des Christlicher Schulverein Minden e.V. (CSV)

→ Dokument „Pädagogisches Konzept“

Anlage 4 zur Mitwirkungsordnung
für die Schulen in Trägerschaft des Christlicher Schulverein Minden e.V. (CSV)

→ Dokument „Leitbild der FES Minden“